

# Samtgemeinde Velpke

---

## Bekanntmachung

**51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke;  
Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)  
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 07.07.2020 beschlossene 51. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 12.10.2020 mit dem Aktenzeichen 63/61 20/54104 - Änd. 51 genehmigt.

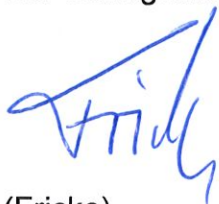
Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.  
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt ist die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung unter [www.velpke.de](http://www.velpke.de) (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/ Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Samtgemeinde Velpke) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 51. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 29.10.2020  
Der Samtgemeindebürgermeister



(Fricke)

# 51. Änderung Flächennutzungsplan

